



Wie das Leben verfliegt:
Die zarte Geschichte
einer Demenz **FR7 Blattmitte**

Die FR verteilt Zensuren:
Das Zwischenzeugnis
der Eintracht-Spieler **s. 26/27**



Frankfurter Rundschau

UNABHÄNGIGE TAGESZEITUNG SAMSTAG/SONNTAG, 23./24. JANUAR 2021 • 77. JAHRGANG • NR. 19 • D • D 2972 • 3,20 €

Variante aus Brasilien entdeckt

Corona-Mutante am
Flughafen Frankfurt

Die brasilianische Variante des Coronavirus ist erstmals in Deutschland nachgewiesen worden. Der oder die Betroffene saß in einem Flugzeug aus Brasilien, das am Donnerstag in Frankfurt landete. Die Crew habe die Behörden von unterwegs über den Verdacht informiert, berichtete die Virologin Sandra Ciesek in Wiesbaden. Sie hatte die Mu-

tante mit ihrem Team an der Frankfurter Uniklinik in einem PCR-Test nachgewiesen. Die Sequenzierung stehe noch aus.

Die brasilianische Variante gilt wie die südafrikanische als besonders ansteckend. Studien deuten darauf hin, dass Impfstoffe gegen sie weniger wirken. Sie stecken auch Menschen an, die eine Infektion bereits hinter sich haben.

In Deutschland sind seit Beginn der Pandemie mehr als 50 000 Menschen im Zusammenhang mit Corona gestorben. Das Robert-Koch-Institut meldete am Freitag 859 neue Todesfälle. Gernot Marx, Präsident der Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin, sprach von hoher Belastung des Personals: „Wir sind noch weit weg von einer Situation, von der man als Entspannung sprechen kann.“ **FR** Seiten D2/D3



CORONAVIRUS

FR.de/corona

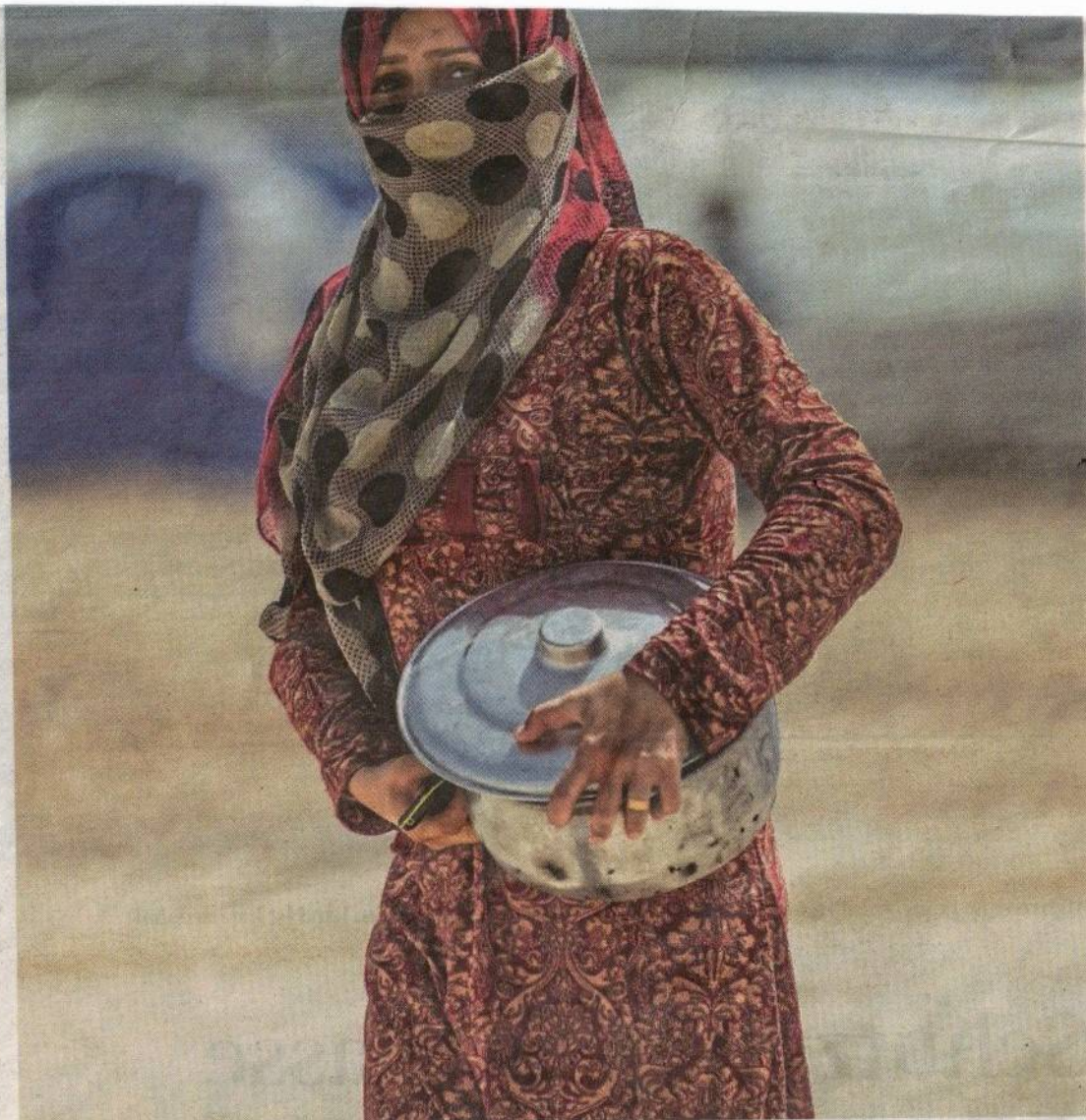
Grenzen: Die EU bemüht sich um einheitliche Regeln, doch einzelne Länder scheren aus. **Seiten 4, 13**

Whistleblowing: Anonyme Hinweise erreichen im Corona-Jahr Höchststand – gibt es einen Pandemieeffekt? **Seite 15**

Bildung: Hessens Schulen gehen von Mitte Februar an zum Wechselunterricht über. **Seite D1**

Schutzgrund Geschlecht

Das deutsche Recht bietet geflüchteten Frauen seit 2005 bessere Chancen auf ein Leben in Sicherheit. Aber die Behörden stellen sich oft quer. **Seiten 2/3, 13**



Sylerin im Flüchtlingslager Washukanni. Viele Frauen sind Zwang und Gewalt ausgesetzt.

D. SOULEIMAN/AFP

BUNDESTAGSWAHL

„Wer mich
als Kanzler will,
muss SPD
wählen.“

Olaf Scholz, Vizekanzler
und Finanzminister **Seite 6**



DER HELD VOM HUDSON

Chesley Sullenberger wird 70 Jahre alt

Wenige Minuten für ein Stück Luftfahrtgeschichte: Mit der Notlandung auf dem Hudson River hat Chesley Sullenberger 155 Menschenleben gerettet. An diesem Samstag feiert „Sully“ seinen 70. Geburtstag. **Seiten 24/25**

SCHNELLZÜGE

Japan und China liefern sich Rennen

Seiten 14/15

WITZ UND WUT

Satire darf längst nicht mehr alles

Böhmermann, Sonneborn, Somuncu: Immer häufiger schlägt der Satire ein Sturm der Empörung entgegen. Was genau hat sich eigentlich verändert seit den Zeiten von Tucholsky und Wolfgang Neuss? **Seiten 32/33**

INHALT

Wirtschaft	14	Rätsel	23	Rhein-Main	D1
Finanzen	19	Magazin	24	TV-Programm	44
Politik	6	FR-Forum 20	47	Sport	26
Meinung	12	Wetter	47	Familienanzeigen	36
		Wissen	22	Impressum	8
		Feuilleton	32		

FR.DE

Nachrichten aus Rhein-Main
Deutschland und der Welt



6 0003



4 199074 203205

FRANKFURTER RUNDSCHAU, 80266 Frankfurt am Main, Telefon 069/21 99-1
Anzeigen-Service: Fax 069/7501-33 37, Telefon 069/7501-33 36, E-Mail: service@rmm.de
Abo-Service: Fax 069/21 99-32 64, Telefon 069/21 99-30 00, E-Mail: kundenservice@fr.de
DPAG Entgelt bezahlt.

Verfolgte Frauen

Die junge Frau, nennen wir sie Arya M., ist aus Afghanistan nach Deutschland geflüchtet. Ihre Geschichte hat weniger mit dem Krieg zu tun, dafür umso mehr mit starren Traditionen, kleinen Inseln der Freiheit und viel Ausgeliefertsein – als Frau.

Arya M. lebte behütet und glücklich in ihrer Familie, mit den zwei Schwestern und den Eltern. Ihren Vater schildert sie im Asylverfahren als liebevollen, fürsorglichen Mann, der zuließ und unterstützte, dass sie an der Universität studierte. Als er starb, endete diese Freiheit.

Der Onkel wollte nicht, dass sie weiter studiert

Die Falle gesellschaftlicher Gepflogenheit schnappte zu: Der Bruder des Vaters trat, wie in Afghanistan üblich, an dessen Stelle und errichtete ein Schreckensregime. Der

richtete ein Schreckensregime. Der Onkel herrschte mit Schlägen, Misshandlungen wurden alltäglich, auch gegen Mutter und Schwestern. Besonders traf es Arya M.: Sie wollte weiter studieren, ihr Onkel wollte das nicht. Also vergewaltigte er sie.

In Deutschland stellt die junge Frau einen Asylantrag. Denn im deutschen Recht ist seit 2005 verankert, dass auch geschlechtsspezifische Verfolgung zur Flüchtlingsanerkennung führen kann. Doch einen vollständigen Schutzstatus erhält Arya M. nicht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) glaubt zwar Arya M.s Geschichte, doch, so der Bescheid, „hatten ihre Probleme nichts mit ihrem Frau-Sein zu tun. (...) Es handelte sich vielmehr um ein privates Problem.“ Fazit des Bamf: „Die Antragstellerin hat keine geschlechtsspezifische Verfolgung erlitten.“ Sie darf zwar bleiben, aber ihr wird nur sogenannter subsidiärer Schutz gewährt. Er erschwert den Familiennachzug und den Weg zu einem wirklich sicheren Aufenthalt erheblich.

Die Frankfurter Rechtsanwältin Susanne Giesler hat die junge Afghanin vertreten. Sie hätte gern vor dem Verwaltungsgericht (VG) geklagt, doch Arya M. war zu erschöpft, wollte endlich Ruhe und akzeptierte die Bamf-Entscheidung.

Der Fall ist nicht der einzige, der der Anwältin zu schaffen macht. Giesler beobachtet zwar insgesamt eine „leicht positive Tendenz“ beim Flüchtlingschutz von Frauen, aber die Reform von 2005 biete Schlupflöcher, die die Bamf-Entscheider und Gerichte nutzten. Vor allem bei der Anerkennung häuslicher Gewalt als Schutzgrund hapert es erheblich, oft bekämen die betroffenen Frauen nur einen schwachen Abschie-



Afghanische Frauen und Familien auf der Flucht: Die Lage der Frauen im Land ist katastrophal. F. USYAN/AFP

Schutz zweiter Klasse

Wer als Frau in anderen Ländern unterdrückt wird, kann in Deutschland Zuflucht suchen. Volle Rechte als Flüchtlinge erhalten die Betroffenen oft aber nicht

Von Ursula Rüssmann

beschutz, höchstens eben den subsidiären Schutz. Das macht Giesler wütend, sie spricht von einem faktischen Zwei-Klassen-Recht: „Hierzulande gilt Vergewaltigung in der Ehe seit mehr als 20 Jahren als Straftat. Aber geflüchteten Frauen wird der Fortschritt vorenthalten.“

Die Anwältin vermutet, dass es dem Bamf auch darum geht, „die Anerkennungszahlen niedrig zu halten“. Denn unter Asylsuchenden ist der Anteil der Frauen in den letzten Jahren stark gestiegen: laut Bamf von 34 Prozent im Jahr 2016 auf gut 42 Prozent im vergangenen Jahr. Das liegt auch am Familiennachzug, zeigt aber außerdem die dramatische Menschenrechtslage für Frauen in den Herkunftsländern: Syrien, Afghanistan und Irak. Wie sich das in der Entscheidungspraxis hierzulande niederschlägt, lässt sich aus der Bamf-Statistik nicht ablesen: Das Amt verweist zwar auf mehr

Das Amt verweist zwar auf mehr Anerkennungen wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung, kann aber auf Anfrage dazu nicht die Zahl der Anträge bzw. Ablehnungen nennen.

Marei Pelzer lehrt an der Hochschule Fulda Recht der sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt Asyl- und Migrationsrecht. Die frühere rechtspolitische Referentin von Pro Asyl wollte genauer wissen, wie sich die Reform von 2005 auswirkt, und hat Gerichtsentscheidungen seit 2017 untersucht. Die Professorin kommt zu einem ernüchternden Befund: „Als sei die Zeit in den 1990ern stehengeblieben, greifen Gerichte auf Argumentationsfiguren zurück, die man in ihrem Zynismus gegenüber Frauen kaum für möglich halten kann.“

Verfolgt: ja – aber Schutz? Nein.

„Hanebüchen“ nennt Pelzer einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Nordrhein-Westfalen vom Herbst. Es ging um eine Eritreerin, die bei der Rückkehr Zwangsrekrutierung zum eritreischen Militärdienst und dort sexuelle Gewalt fürchtete. Das Gericht in Münster räumt zwar ein, dass Frauen im eritreischen Nationaldienst „aufgrund ihres Geschlechts in besonderer Weise der Gefahr sexueller Übergriffe ausgesetzt“ sind, und beschreibt ausführlich: „Sexuelle Ausbeutung durch Kommandeure (kommt) in unterschiedlichen Kontexten und Umständen vor. (...) Es gibt keine bekannten Regeln oder Richtlinien, die ein solches Verhalten von Kommandeuren gegenüber Rekrutinnen verbieten oder mit Strafe bedrohen, so dass für sie effektiv Straflosigkeit besteht. (...) Kommandeure fordern sexuelle Dienste von den ihnen zugewiesenen Rekrutinnen,

„Die Gerichte greifen auf Argumentationsfiguren zurück, die man in ihrem Zynismus gegenüber Frauen kaum für möglich halten kann.“

Marei Pelzer,
Professorin für Migrationsrecht
und Recht der sozialen Arbeit

manchmal unter Androhung harter Bestrafungen oder anderer Nachteile.“

Verfolgt: ja – aber Schutz? Nein. Trotz der drastischen Fakten lehnt das OVG Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung der Frau ab. Begründung: Frauen im eritreischen Nationaldienst seien nicht als „bestimmte soziale Gruppe“ von Verfolgung bedroht, wie es das Asylgesetz in Paragraph 3 vorschreibe (siehe Box). Mehrere Verwaltungsgerichte sehen das zwar anders und haben zugunsten von Eritreerinnen entschieden. Doch das OVG ist das höchste Verwaltungsgericht in NRW und bestimmt die Richtung der Rechtsprechung im Lande wesentlich mit.

Für Juristin Pelzer ist der Beschluss schlicht „nicht nachvollziehbar. Sexualisierte Gewalt in einem solchen Zwangsdienst wie dem eritreischen ist doch ganz klar

Gerichte, wenn es darum gehe, Gewalt und Unterdrückung von Frauen im privaten Umfeld als Verfolgung anzuerkennen. Exemplarisch nennt sie eine junge Frau aus Elfenbeinküste, die vor drohender Genitalverstümmelung und Zwangsehe geflohen war. Sie bekam nicht mal einen subsidiären Schutz: Dem VG Würzburg reichte zur Ablehnung die Feststellung, dass die Beschneidung oder Entfernung der weiblichen äußeren Genitalien in Cote d'Ivoire inzwischen verboten sei. Zwar sei „laut Auswärtigem Amt Genitalverstümmelung, obwohl unter Strafe stehend, ein weit verbreitetes Phänomen in der Elfenbeinküste“ – der UNHCR geht sogar davon aus, dass mehr als 30 Prozent der Frauen betroffen sind, im Norden sogar mehr als 80 Prozent. Doch das Gericht stellt fest, dass die junge Frau in anderen Landesteilen oder in der Hauptstadt Abidjan sicher leben könne. Dagegen gehen

Die Rechtslage Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung

In der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, der „Magna Charta“ des Flüchtlingsschutzes, kam das noch nicht vor: geschlechtsspezifische Verfolgung als Schutzgrund. Allerdings schützte die „Magna Charta“ bereits Menschen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ verfolgt wurden, und zwar auch, wenn nicht der Staat der Verfolger war. In den 80ern gab es erste gerichtliche Anerkennungen der Frauen als geschlechtsspezifische Verfolgte. Die Gerichte beriefen sich auf die GFK-Kategorie der „bestimmten sozialen Gruppe“. Die EU-Staaten nahmen 2004 den GFK-Flüchtlingsbegriff in die verbindliche „Qualifikationsrichtlinie“ auf und definierten darin, was als geschlechtsspezifische Verfolgung gelten kann. Deutschland setzte das mit dem Zuwanderungsgesetz 2005 um. Seitdem kann Flüchtlingsstatus hierzulande auch bei nichtstaatlicher Verfolgung gewährt werden; das ist die

Voraussetzung dafür, dass etwa familiäre Gewalt gegen Frauen, Genitalverstümmelung oder sogenannte „Ehrenmorde“ als geschlechtsspezifische Verfolgung anerkannt werden konnten. Wenn das Bundesamt für Asyl und die Gerichte heute über geschlechtsspezifische Verfolgung entscheiden, dann stützen sie sich auf das Asylgesetz, und dort vor allem den Paragraphen 3b. Der wird unterschiedlich ausgelegt. Der Knackpunkt: Frauen müssen Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ darlegen, damit sie als geschlechtsspezifisch verfolgt anerkannt werden. Die Frage ist aber: Was macht eine solche Gruppe aus? Da reicht es laut Gesetz nicht aus, dass sie allein aufgrund ihres gemeinsamen biologischen Geschlechts besonders häufig Opfer von Gewalt, etwa Zwangsehen oder Genitalverstümmelung, werden. Vielmehr müssen sie außerdem als Gruppe von der

Gesellschaft „als andersartig betrachtet“ werden, es muss also eine bestimmte kollektive Wahrnehmung der betroffenen Frauen vorliegen. Das Letztere bestreiten Gerichte und Bundesamt immer wieder – und bewerten damit zum Beispiel häusliche Gewalt oder Zwangsehen als Privatproblem. Das UN-Flüchtlingskommissariat sieht das anders: Für die Anerkennung gendebasierter Verfolgung müsse es reichen, wenn entweder das biologische Geschlecht oder gesellschaftliche Zuschreibungen Frauen zur Zielscheibe etwa von Gewalt und Diskriminierung machten. Einige Gerichte entscheiden tatsächlich in diese Richtung – und berufen sich dafür auf einen weiteren Passus des Asylgesetzes: „Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.“ Ursula Rüssmann

dem eritreischen ist doch ganz klar Ausdruck von Frauen diskriminierenden Machtstrukturen, in denen Frauen generell als minderwertig angesehen werden.“ Das OVG Münster steht indes nicht allein: Ähnlich restriktiv haben der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Pelzer und Anwältin Giesler machen noch weitere Menschenrechtsverletzungen aus, die zwar fast nur Frauen treffen, ihnen in Deutschland aber, trotz der wegweisenden Reform von 2005, zu selten zu einem sicheren Status verhelfen. Stark steht dabei das Asyl-Bundesamt in der Kritik: Es gewähre etwa bei Zwangsverheiratungen meist nur subsidiären Schutz, so die Erfahrung Gieslers. Verwaltungsgerichte legen das Recht gelegentlich offener als das Bamf aus und sprechen den Frauen den vollen Flüchtlingsstatus zu. Fehlentscheidungen sieht die Anwältin aber weiterhin, auch bei häuslicher Gewalt, die ja oft parallel auftritt. Die Opfer würden „nicht als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe, sondern als Angehörige der jeweiligen Täter“ betrachtet. Der strukturelle Charakter von Gewalt gegen Frauen im privaten Umfeld werde damit geleugnet.

Ein weiteres Problem beobachtet Giesler etwa bei geflüchteten Frauen aus Aserbaidschan und der Türkei: „Oft wird fälschlicherweise angenommen, sie seien in anderen Landesteilen sicher vor den eigenen Familien, und der Schutz deshalb verweigert.“ Dabei können sie als Frauen dort ihre Existenz nicht selbstständig sichern. „Viel zu niedrig“ seien auch die Anerkennungsquoten bei Frauen aus den irakischen Kurdengebieten: „Da gibt es erhebliche Gefahren durch Zwangsehen, häusliche Gewalt und Genitalverstümmelung“.

Wissenschaftlerin Pelzer spricht offen von „Renitenz“ der

etwa Kanadas Einwanderungsbehörden aus, dass für junge Frauen unter 30 diese inländische Fluchtmöglichkeit kaum besteht.

Alleinstehende Irakerinnen werden oft anerkannt

Wie Giesler betont auch Pelzer, dass es durchaus positive Entscheidungen gibt. So hat das VG Ansbach 2020 einem in Deutschland geborenen Mädchen äthiopischer Eltern Flüchtlingschutz gewährt, weil ihm bei der Rückkehr nach Äthiopien Genitalverstümmelung drohe: Die Eltern könnten es, obwohl sie die Zwangsbeschneidung ablehnten, in der „patriarchalisch dominierten und von Traditionen stark geprägten Gesellschaft des Dorfes und ihrer Großfamilie“ nicht schützen, da helfe auch das staatliche Verbot derartiger Eingriffe nicht. Viele Anerkennungen gibt es inzwischen bei alleinstehenden Frauen aus dem Irak, denen zugestanden wird, dass sie nach einer Rückkehr aufgrund ihrer „Verwestlichung“ häufig drangsaliert, eingeschüchtert und aus dem öffentlichen Leben gedrängt würden.

Trotzdem bleibt für die Juristinnen die Bilanz zu düster. Marei Pelzer bescheinigt Teilen der deutschen Justiz und dem Asyl-Bundesamt eine „hartnäckige Verweigerungshaltung gegenüber der Anerkennung gendebasierter Verfolgung“. Rechtsanwältin Giesler fordert einen Perspektivwechsel, damit vor allem häusliche Übergriffe gegen Frauen in allen ihren Formen von Behörde und Gerichten nicht länger nur als „privates Problem“ gesehen, sondern als Fluchtgrund anerkannt werden. Das sei noch ein langer Weg: „Da werden wir noch viel ringen und diskutieren müssen.“
Kommentar Seite 13



Hoffen auf Sicherheit in Deutschland: eine aus dem Irak geflohenen Frau und ihr Kind.

IMAGO IMAGES

GESCHLAGEN, MISSHANDELT, ALLEIN GELASSEN

Frauen sind in vielen Staaten der Erde schwerer Verfolgung ausgesetzt, im privaten Umfeld ebenso wie durch staatliche oder bewaffnete Kräfte. Vier Beispielregionen:

Irak: In den Kurdengebieten im Norden des Landes ist Genitalverstümmelung wesentlich stärker verbreitet als im Rest des Landes. Laut einer Unicef-Studie berichteten 2018 fast 40 Prozent der Mädchen und Frauen zwischen 15 und 49 Jahren, sie seien genital verstümmelt worden. Dabei wurde der lebensbedrohliche Eingriff in den Kurdengebieten 2011 verboten. Für den Rest des Landes schätzt Unicef die Quote auf ein Prozent.

Afghanistan: Acht von zehn Suizidversuchen in Afghanistan werden von Frauen begangen – während weltweit der Anteil der Männer höher ist. Das berichtete die BBC 2018. Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission nennt als Ursachen unter anderem die weitverbreitete Gewalt gegen Frauen, Zwangsehen und sehr häufige Depressionen. Frauen droht bei außerehelichem Geschlechtsverkehr Haft wegen „moralischen Verbrechens“ und vorher ein zwangsweiser Jungfräulichkeitstest – obwohl der seit 2017 verboten ist.

Russland: Verschiedenen Schätzungen zufolge hat jede fünfte bis jede dritte Frau in Russland bereits häusliche

Gewalt erlebt. Echten staatlichen Schutz gibt es nicht: Die Staatsduma verabschiedete 2017 sogar ein Gesetz, wonach „milde Fälle“ nur als Ordnungswidrigkeit gelten, nicht mehr als Straftat.

China: Fast im ganzen Land werden alleinstehende Frauen, die Kinder bekommen, verfolgt und mit Geldstrafen belegt. Auch erzwungene Abtreibungen und Sterilisationen kommen weiterhin vor. Damit setzt das Regime seine Familienplanungspolitik um. Sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz hat fast jede zweite Frau in China bereits erlebt, sie blieben fast alle straffrei. Erst seit diesem Jahr gibt es im chinesischen Recht eine Definition für sexuelle Belästigung. ru